

Mietbedingungen für Mietgegenstände der Inotec GmbH

Gültig ab 01. Januar 2016

§ 1

AUSSCHLIEßLICHE GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN MIETBEDINGUNGEN

I. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Mietbedingungen

II. Abweichungen von diesen allgemeinen Mietbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Inotec GmbH bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich unwirksam.

§ 2

ALLGEMEINE RECHTEN UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

I. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes während der Mietzeit zu gewähren.

II. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die Mietbedingungen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, den Mietzins vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und in dem Zustand, in dem er ihm überlassen wurde, zurückzugeben.

III. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen.

IV. Der Mieter verpflichtet sich ferner, alle Mitarbeiter, die den Mietgegenstand nutzen, vor Arbeitsbeginn ordnungsgemäß einzuweisen und den Mietgegenstand gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers und den Mietbedingungen zu betreiben.

§ 3

ÜBERGABE DES MIETGEGENSTANDES

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen und Zubehör. Dieser Zustand ist vom Mieter sofort bei Entgegennahme zu prüfen und etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten sind unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzuzeigen.

§ 4

BEGINN DER MIETZEIT

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietgegenstände mit allen zur Inbetriebnahme erforderlichen Teilen an einen Frachtführer übergeben worden sind, oder, wenn der Mieter die Mietgegenstände abholt, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt.

§ 5

BEENDIGUNG DER MIETZEIT

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietgegenstände mit allen zur Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen am vereinbarten Bestimmungsort eintreffen.

§ 6

RÜCKLIEFERUNG DER MIETGEGENSTÄNDE

Der Mieter hat die Mietgegenstände dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand der Mietgegenstände unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht.

§ 7

LEISTUNGERSCHWERNIS UND UNMÖGLICHKEIT

Der Vermieter wird von der Leistung frei, falls ihm die Leistungserbringung unmöglich wird. Der Mieter ist in diesem Fall berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziff. 12 geregelten Umfang ausgeschlossen.

Sollte dem Vermieter die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom Mieter zu vertretenden Umständen möglich sein (z.B. bei Verletzung von Mitwirkungspflichten), ist der Mieter verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten des Vermieters. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

§ 8

MIETBERECHNUNG UND MIETZAHLUNG

I. Der Vermieter stellt am Ende der Mietzeit, bei Mieten über einen Kalendermonat am Ende eines jeweiligen Kalendermonats, die Mietrechnung aus. Als Erfüllungsort für die Zahlung wird Waldshut-Tiengen vereinbart.

II. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach der 2. Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu den Mietgegenständen zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

§ 9

TRANSPORT, GEFAHRENÜBERGANG DER MIETGEGENSTÄNDE

I. Die Beförderungsgefahr trägt der Mieter, soweit diese nicht vom Transportunternehmer zu vertreten ist.

II. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, sofern er diese zu vertreten hat.

III. Der Mieter hat dem Vermieter bei eintretendem Totalverlust eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes für die in Verlust geratenen Mietgegenstände zu leisten. Einigen sich beide Parteien nicht über die Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Verlustes, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzeit mit dem Tage des Schadeneignisses. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stillliegezeit.

§ 10

BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS

I. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für die regelmäßige Wartung und Pflege der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Sofern die Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände während der Mietzeit durch nicht sach- und fachgerechte Nutzung beeinträchtigt wird, hat der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter die Reparatur unter Verwendung von Originalersatzteilen unverzüglich auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

II. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen.

III. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an den Mietgegenständen einräumen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

§ 11

BESCHAFFENHEIT DER MIETGEGENSTÄNDE UND MÄNGELANZEIGE

I. Der Vermieter hat die Mietgegenstände in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Die Mietgegenstände müssen bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.

II. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes der Mietgegenstände ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.

III. Die Kosten der Behebung der Mängel für nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestellte Mietgegenstände trägt der Vermieter.

§ 12

MÄNGELHAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

I. Der Vermieter haftet bei Mängeln der Mietsache entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Eine Haftung ist aber ausgeschlossen, wenn der Mangel darauf beruht, dass die Betriebsanleitung des Herstellers oder die Mietbedingungen nicht beachtet worden sind, der Mieter den Mietgegenstand eigenmächtig geändert oder durch Dritte hat ändern lassen oder einen Mangel selbst oder durch Dritte ohne vorherige Unterrichtung des Vermieters zu beseitigen versucht hat oder den Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß gewartet, überbeansprucht oder unsachgemäß behandelt hat.

II. Ausfallzeiten, Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - bei Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) des Vermieters oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische oder vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet der Vermieter darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, jedoch beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden;
 - bei Schäden, wenn und soweit der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder dem Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn dem Vermieter Arglist vorzuwerfen ist.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

III. Soweit der Mieter den Mietgegenstand mit einem Mitarbeiter des Vermieters als Bediener anmieta, ist eine Haftung des Vermieters, auch für Folgeschäden, ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer fehlerhaften Konsistenz des Materials oder einer für das Material zu geringen Pumpleistung der Maschine beruht. Die Feststellung der Materialkonsistenz bedarf im Übrigen der schriftlichen Freigabe durch den Verarbeiter oder einem Mitarbeiter des Materialherstellers. Ohne eine solche schriftliche Freigabe kann der Bediener die weitere Bedienung bis zur Vortage ablehnen.